

## Buchrezension

**Heribert Ostendorf**, Strafprozessrecht, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2012, 307 S., € 19,99

*Heribert Ostendorf*, seit kurzem Emeritus der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, hat im vergangenen Jahr sein Lehrbuch zum Strafprozessrecht veröffentlicht. Im Vorwort umschreibt der *Autor* Adressatenkreis und Zielrichtung seines Werks. Das Lehrbuch soll kein „Wissenschaftsbuch“, sondern ein Leitfaden beim Kennenlernen des Strafverfahrensrechts sein. Insofern wendet es sich an Studenten und Referendare, Laienrichter aber auch Berufsanfänger in der Justiz. Es wäre nicht vermessen gewesen, hier auch den Junganwalt aufzuführen, der seine ersten Schritte auf dem Feld der Strafverteidigung unternimmt. Um es vorwegzunehmen – dem formulierten Anspruch wird das Lehrbuch gerecht. Es informiert und vermittelt Wissen über das deutsche Strafverfahren, ohne dabei den ins Auge gefassten Leser, der sich ohne vertiefte Vorkenntnisse der Materie nähert, zu überfordern. Die Sprache ist klar und schnörkellos. Auf einen umfangreichen Fußnotenapparat wird verzichtet. Die Quellen sind auf die „Basics“ beschränkt; auf die tiefeschürfende Darstellung juristischer Meinungsstreitigkeiten wird verzichtet. Die Verständlichkeit des Lesestoffs steht im Vordergrund.

Der Aufbau des Buchs folgt dem Gang des Strafverfahrens. Nach einleitenden Ausführungen zur Bedeutung des Strafprozesses, dessen Ziele und Grenzen, einer Darstellung der Verfahrensprinzipien und einem Exkurs auf den europäischen und internationalen Strafprozess, innerhalb dessen wichtige Entscheidungen des EGMR Erwähnung finden, stellt *Ostendorf* den Ablauf des klassischen Strafprozesses von den Ermittlungen bis zum Rechtsmittelverfahren dar, wobei auch die Rechtsbehelfe der Verfassungsbeschwerde und der Individualbeschwerde vor dem EGMR behandelt werden. Daran schließt sich ein Kapitel über die vom *Autor* ganz offensichtlich als Fremdkörper im Verfahrensrecht empfundenen Institute der „Ermittlungsabkürzung“ (= Deal) und „Ermittlungshilfe“ (= Kronzeugenregelung) an, bevor sich der *Autor* – wiederum in Form eines Exkurses – der „Perversion“ des Strafverfahrens, nämlich dem Strafprozess im „Dritten Reich“ zuwendet. Hier lässt er geschickt den „Gesetzgeber“ der damaligen Zeit für dessen angerichtetes Unrecht sprechen, indem er etwa das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ oder die Vorschrift über das freie Ermessen des Gerichts bei der Entscheidung über gestellte Beweisanträge zitiert. Diese Passage beeindruckt, weil sie zeigt, wie sich ein der Rechtsstaatlichkeit dienendes Verfahren durch einige wenige gesetzgeberische „Korrekturen“ missbrauchen lässt. Der darstellende Teil des Buches schließt mit einem Ausblick auf die Zukunft des Strafprozesses, die *Ostendorf* als den ökonomischen Strafprozess bezeichnet. Dieser – so *Ostendorf* – sei geprägt durch einen Verlust an Rechtsstaatlichkeit zu Gunsten eines vom Schuldgedanken sich entfernenden Sicherheitsstrafrechts. Legalität werde bei der Entscheidungsfindung auf Kosten der Opportunität zurückgedrängt. Die Justiz verliere die Hoheit über das Verfahren. Dessen wahrer Herr werde die Polizei. Verständigung und

Kronzeugenregelung führten über kurz oder lang zur Aufgabe des Prinzips der freien Beweiswürdigung und auch die Rechtsicherheit vermittelnde Wirkung der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen sieht *Ostendorf* in der Zukunft gefährdet. Die vorbehaltene und die nachträgliche Sicherungsverwahrung sowie die Führungsaufsicht seien Vorboten dieser Entwicklung, von der der *Autor* als einer „Mutation des Strafverfahrens“ spricht. *Ostendorfs* Skeptizismus ist nicht unangebracht. Nachdem das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich die Regelungen über die Verständigung im Strafverfahren unangestastet gelassen hat, ist – aller gegenteiligen Beteuerungen aus Karlsruhe zum Trotz – endgültig ein Element in den deutschen Strafprozess eingezogen, das sich mit dem ursprünglichen Verständnis vom Strafverfahren im deutschen Rechtsraum seit Inkrafttreten der Reichsstrafprozessordnung nicht mehr vereinbaren lässt. Zu glauben, dass Legalitätsprinzip und Pflicht zu umfassender Sachverhaltsaufklärung zur Wahrung des Schuldprinzips in Fällen einer auf Verständigung beruhenden Verfahrensbeendigung unangestastet bleiben, ist illusorisch. Eine andere Frage ist, ob man an diesen Prinzipien heutzutage noch festhalten sollte. Es ist zumindest überlegenswert, sich von Vorgaben zu trennen, die aus mannigfaltigen Gründen – Personalknappheit, komplexe Kriminalitätsstruktur (Wirtschaftsstrafverfahren, Cybercrime) – nicht eingehalten werden können. Dass diese Fragestellung in *Ostendorfs* Buch nicht vertieft diskutiert wird, ist kein Manko. Dieser Gedankenaustausch hat anderenorts zu erfolgen. An ihm kann nur teilnehmen, wer mit den Grundzügen des Strafverfahrensrechts vertraut ist, und diese Grundzüge vermittelt *Ostendorfs* Werk in exzellenter Weise.

Dabei helfen die in den Text integrierten Schaubilder und Diagramme. So wird etwa der Gang des Strafverfahrens anhand eines „Trichtermodells“ optisch verdeutlicht. Ein breiter Sockel von Sachverhalten angeblich strafrechtlich relevanten Inhalts verschlankt sich über die einzelnen Stufen des Strafverfahrens zu einer – gegenüber dem Ausgangspunkt – geringen Anzahl von Verurteilungen. Äußerst gelungen ist auch die tabellarische Darstellung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte. Der grafischen Darstellung der Kammer- und Senatsbesetzung werden die einschlägigen Zuständigkeitsnormen des GVG mit ihrem wesentlichen Inhalt gegenübergestellt. Wer Vorlesungen im Strafverfahrensrecht hält, weiß, wie schwer es fallen kann, die Studenten durch das Gewirr dieser Vorschriften zu führen.

Besondere Aufmerksamkeit widmet *Ostendorf* der Untersuchungshaft. Hier sind die von ihm genutzten grafischen Darstellungen und vermittelten Zahlen besonders erhellend. So zeigt eine Aufstellung der Haftzahlen für den Zeitraum 1998-2010 einen begrüßenswerten kontinuierlichen Rückgang der Untersuchungshäftlinge in Deutschland. Ein unmittelbar der Aufstellung angeschlossenes Scheibendiagramm, das den zahlenmäßigen Anteil der einzelnen Haftgründe an dem Gesamtvolumen der Untersuchungshaftfälle verdeutlicht, steuert allerdings der zuvor geweckten leisen Hoffnung, die Praxis könne sich allmählich von der Figur des apokryphen Haftgrundes trennen, entgegen. *Ostendorf* zeigt auf, dass noch im Jahr 2009 Untersuchungshaft in 91 % der Fälle auf den Haftgrund der Flucht oder Fluchtgefahr gestützt wurde, obwohl,

wie er zu Recht anmerkt, vor dem Hintergrund heutiger Fahndungsmaßnahmen eine Flucht kaum erfolgversprechend ist und ohnehin die wenigsten Beschuldigten überhaupt fluchtgeneigt sind. Gerade das Kapitel über die Untersuchungshaft spiegelt deutlich *Ostendorfs* Verständnis vom Strafprozess wider. Für ihn ist das Verfahren Gewährung von Rechtsstaatlichkeit. Nicht-individualbezogene Strafzwecke dürfen nicht zur Vernachlässigung von Beschuldigtenrechten führen.

Mit dieser Feststellung ist im Grunde – um in der Terminologie des Strafverfahrensrechts zu verbleiben – das Urteil über das Werk gefällt; und positiver kann es nicht ausfallen. Es gilt in Zeiten, in denen selbst lediglich regional bedeutsame Strafverfahren mediale Präsenz gewinnen, dem Studierenden und Informationssuchenden die Prinzipien eines aufgeklärten, rechtsstaatlichen Strafverfahrens vor Augen zu führen und zu verdeutlichen, dass es in diesem nicht um Verhängung von Strafen, sondern die Aufarbeitung eines gesellschaftlichen Konflikts in den Grenzen geht, die unsere Verfassung – insbesondere durch die Grundrechte – staatlichem Handeln setzt.

Was gibt es sonst noch über das Werk zu berichten? Wie jedes gute didaktische Lehrbuch arbeitet es mit Fallbeispielen und Zusammenfassungen am Ende der Kapitel. Das Buch schließt mit einem kurzen Repetitorium. Anhand von 99 Fragen kann der Leser überprüfen, was er bei der Lektüre für sein Wissen mitgenommen hat, und dies wird im Zweifel eine Menge sein.

Das Segment der am Markt befindlichen Literatur über das Strafverfahren wird durch *Ostendorfs* Werk – das steht außer Frage – bereichert. Das Buch verbindet gekonnt wissenschaftlichen Anspruch mit Klarheit der Darstellung. Gerade deshalb eignet es sich vorzüglich für die studentische Ausbildung. Wer als Student seinen *Ostendorf* kennt, dem muss vor einem Examen mit Schwerpunkt Strafrecht und Strafverfahrensrecht nicht bang sein.

*OSTA Prof. Dr. Georg-Friedrich Güntge, Kiel/Schleswig*